

Schulordnung

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Biberburg in Anklam



An der Schule gelten diese Grundregeln

Wir sorgen für freundliche Stimmung.

Erwachsene, auch Gäste, werden durch die Schülerinnen und Schüler begrüßt.

Wir hören einander zu.

Wir helfen uns gegenseitig.

Wir streiten fair.

Wir gehen achtsam mit den Menschen, der Umwelt und allen Dingen um.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

Schulordnung Sonderpädagogisches Förderzentrum Biberburg in Anklam

Das Förderzentrum Biberburg in Anklam ist eine Stätte des Lehrens und Lernens im Sinne gegenseitiger Achtung auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).

1 Organisation des Lehrbetriebes

1.1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht findet in der Regel in Einzelstunden von 45 Minuten Länge statt.

Einlass	07.20				
1. Stunde	07.25-	08.10 Uhr		5. Stunde	11.30- 12.15 Uhr
2. Stunde	08.20-	09.05 Uhr		6. Stunde	12.20- 13.05 Uhr
1. große Pause	09.05-	09.20 Uhr		7. Stunde	13.10- 13.55 Uhr
3. Stunde	09.25-	10.10 Uhr		8. Stunde	14.00- 14.45 Uhr
4. Stunde	10.20-	11.05 Uhr			
2. große Pause	11.05-	11.25 Uhr			

Anklamer Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Nach Unterrichtsschluss haben sie das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Fahrschülern stehen ab 06.50 Uhr bis 13.00 Uhr Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Nach Unterrichtsschluss nehmen die Fahrschüler den nächstmöglichen Bus.

Um einen pünktlichen Stundenbeginn zu gewährleisten, sind die Unterrichtsräume fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn aufzusuchen

1.2 Gestaltung der Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und dem Raumwechsel. Die Fachlehrer wechseln pünktlich zu Pausenbeginn, damit die nachfolgende Lehrkraft ihren Unterricht vorbereiten kann. In den kleinen Pausen verlassen die Schüler einzeln nur mit der Erlaubnis der Lehrkraft den Raum. Die Klassen werden durch den Fachlehrer zur großen Pause zum Pausenhof begleitet. Die Aufsicht führenden Lehrer beenden den Unterricht rechtzeitig, um pünktlich zu Pausenbeginn auf dem Schulgelände zu sein. Während der großen Pausen sind die Unterrichts- und Fachräume sowie die Eingangstüren des Gebäudes zu verschließen. In der Regel halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Hofpausen auf dem Schulhof auf. In der Mittagspause nehmen sie ihr Mittag im Essenraum zu sich.

Die Rasenflächen am Teich werden nicht betreten. Das Werfen von Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen ist untersagt.

Bei Regen wird die Aufsicht nach Durchsage in den Aufsichtsbereichen des Schulgebäudes durchgeführt.

Nach den großen Pausen stellen sich die Schüler geordnet auf ihrem Klassenstellplatz an. Sie werden von ihrer Lehrkraft zum Unterrichtsraum begleitet.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

1.3 Freistunden

In Freistunden stehen den Schülerinnen und Schülern Aufenthaltsräume (Klasse 1 bis 6 Gruppen- und Horträume; Klasse 7 bis 10, soweit eine Aufsicht gewährleistet werden kann, der Aufenthaltsraum Raum 23 zur Verfügung. Diese Zeiten sollten ab der Förderstufe III zur Anfertigung schulischer Aufgaben genutzt werden.

Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden kann nur nach schriftlichem Einverständnis der Eltern ab Klasse 7 (siehe Elternbrief zum Schuljahresanfang) gestattet werden. Diese Schüler weisen sich dafür mit einer Erlaubnis aus. Nach Verlassen des Schulgeländes entfällt sowohl in diesen Fällen als auch bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes die schulische Aufsichtspflicht und unter Umständen auch der Versicherungsschutz.

1.4 Ablage der Schultaschen und persönlicher Sachen

Das Beaufsichtigen persönlicher Sachen und der Schultaschen während des Schulbetriebs liegt in der eigenen Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Wenn die Schultaschen, persönliche Dinge und Ähnliches im Schulgebäude abgelegt werden, dürfen die Flucht- und Verkehrswege nicht eingeengt oder verstellt werden. Für die Inhalte der abgestellten Sachen, insbesondere Geld und Wertgegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung.

Auf den Fluren ist das Aufhängen von Garderobe bzw. das Abstellen von Schuhen aufgrund brandschutzrechtlicher Vorschriften untersagt.

1.5 Störungen des Schulbetriebs und Wahrung des Schulfriedens

Für ein erfolgreiches Lernen ist ein störungsfreier Schulbetrieb notwendig. Jeder an Schule Beteiligter sorgt in seinem Verantwortungsbereich für das Vermeiden unnötiger Störungen des Schulbetriebs und des Schulfriedens.

- a. Erwachsene, auch Gäste, werden durch die Schülerinnen und Schüler begrüßt.
- b. Alle sorgen für eine freundliche Stimmung.
- c. Wir hören einander zu und reden nicht dazwischen.
- d. Wir begegnen uns mit Achtung und gehen respektvoll miteinander um.
- e. Der Unterricht wird grundsätzlich nicht gestört.
- f. Das Abspielen von Musik durch private Medien der Schüler ist auf dem Pausenhof nur mit Kopfhörern erlaubt, im Schulgebäude ist es untersagt.

Jede Klasse erstellt zu Beginn des Schuljahres eine gemeinsame Klassenordnung mit Verhaltensregeln und Sanktionen. Diese ist sichtbar im Klassenraum aufzuhängen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

1.6 Zutrittsberechtigung

Die Schule ist mit einem Sicherheitssystem ausgestattet. Missbrauch und Beschädigung sind zu unterlassen. Während der Unterrichtszeiten und der kleinen Pausen sind die Eingangstüren zu schließen. Der Zutritt zur Schule ist während des Schulbetriebs über die Sprechanlage möglich. Dabei ist die Sichtbarkeit durch die Kamera zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler achten auf eine höfliche Ansprache, nennen ihren Namen und die Klasse.

Gäste melden sich nach dem Betreten der Schule im Sekretariat an.

1.7 Kleidung und Körperhygiene

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulveranstaltungen mit entsprechender Körperhygiene sowie in angemessener, zweckmäßiger und sauberer Kleidung zu erscheinen. Das Tragen von Kleidungsstücken, insbesondere solcher mit Aufdrucken und Accessoires, Ansteckern und Abzeichen, welche geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu stören, kann untersagt werden. Jacken, Mäntel sowie Kopfbedeckungen sind in geschlossenen Räumen, insbesondere während des Unterrichts, abzulegen, wenn es nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist oder von der Religionsfreiheit gedeckt wird.

1.8 Versäumnisse

Wir sind pünktlich. Die schriftliche Entschuldigung von Versäumnissen wegen Krankheit oder besonderer, nicht selbst verschuldeter Umstände ist von den Sorgeberechtigten den Lehrkräften innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Am ersten Fehltag durch Krankheit bzw. durch andere unvorhersehbare Ereignisse sowie bei Verspätungen sind die Schülerinnen und Schüler bis 8.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten telefonisch abzumelden. Zum Ende der 1. Stunde erfolgt eine Durchsage der Anzahl der aktuellen Abmeldungen pro Klasse durch das Sekretariat. Die Sportlehrer informieren das Sekretariat in der 1. Stunde über fehlende Schüler telefonisch. Bei unentschuldig fehlenden Schülern wird zeitnah Kontakt zu den Sorgeberechtigten aufgenommen (Klassenleitung/ Sekretariat bei Abwesenheit).

Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs dieser Regelung kann ein ärztliches Attest eingefordert werden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen und bedarf einer Genehmigung durch den Klassenlehrer bzw. Schulleiter.

2 Weisungsrecht

Bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Schulordnung haben alle Lehr- und Aufsichtskräfte, der/ die Schulsozialarbeiter*in, die Schulsekretärin und die technischen Kräfte in ihrem Verantwortungsbereich Weisungsrecht.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

3 Sachbeschädigungen

Einrichtungsgegenstände und das Schuleigentum sind zu achten und pfleglich zu behandeln. Schulbücher sind deshalb unverzüglich nach Erhalt mit einem Umschlag zu versehen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel beschmiert, beschädigt oder gar zerstört, wird zur Wiedergutmachung (Reinigung bzw. Instandsetzung u. Ä.) herangezogen oder finanziell haftbar gemacht.

4 Netzwerkfähige Kommunikations- und Mobilfunkgeräte

Netzwerkfähige Kommunikations- und Mobilfunkgeräte sind generell während des Unterrichts auszuschalten und verbleiben grundsätzlich in den Schultaschen. Insbesondere bei Leistungskontrollen wird ein Verstoß dagegen als Betrugsversuch gewertet. Ausnahmsweise dürfen solche Geräte mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft benutzt werden, wenn dieses dem Erreichen von Unterrichtszielen dient. Das Aufladen der Geräte ist in der Schule zu unterlassen. Das Fotografieren bzw. Filmen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Schulleitung (Hausrecht).

5 Schulmaterialien und Haftungsausschluss

Grundsätzlich sind alle zur Erfüllung der Schulpflicht notwendigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel vollständig und in einem gebrauchsfähigen Zustand mitzubringen. Für mitgebrachte Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler selbst. Dies gilt auch für außerschulische Lernorte und Schulfahrten. Um im Sportunterricht Unfälle zu vermeiden und den hygienischen Anforderungen zu entsprechen, achten die Sorgeberechtigten regelmäßig auf vollständige und saubere Sportsachen.

6 Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und dem Schulgelände

Die Unterrichtsräume, die Flure und Treppenaufgänge sowie das Schulgelände, insbesondere der Schulhof, sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Beim Anstellen vor den Räumen ist auf die Unversehrtheit der Wände und Bilderrahmen zu achten. Abfälle sollten, wenn möglich umweltgerecht getrennt, in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Im Eingangsbereich sind insbesondere bei Regenwetter die Schuhe abzutreten. Die Toiletten und Pissoirs werden sauber hinterlassen. Toilettentüren sind zu schließen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

7 Befahren des Schulgeländes und Abstellen der Fahrräder

Die Nutzung von Fahrrädern ist nach schriftlicher Einwilligung der Eltern (Fahrraderlaubnis) und dem Erhalt eines Fahrradausweises möglich. Die Erziehungsberechtigten sind für die Verkehrssicherheit des Fahrrades verantwortlich. Die Fahrräder werden ordentlich und ausreichend gesichert auf den dafür vorgesehenen Plätzen des Schulgeländes abgestellt. Auf dem Schulgelände wird nicht gefahren. Für die Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

Das Skateboard-Fahren ist auf dem Schulgelände untersagt.

8 Rauchen, Alkohol und Drogen

Das Rauchen sowie das Mitführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen oder Substanzen mit ähnlich berauschender Wirkung ist Schülern während des Schulbetriebs auf dem gesamten Schulgelände sowie an den unmittelbaren Eingangsbereichen des Schulgeländes gemäß Jugendschutzgesetz untersagt. Dieses gilt generell auch auf Unterrichtsgängen und während aller Schulveranstaltungen (wie Sportveranstaltungen und an außerschulischen Lernorten, wie z. B. bei Klassenfahrten), einschließlich für E-Zigaretten, E-Shishas (Wasserpfeifen) und dergleichen.

9 Straftaten

Das Mitbringen von Gegenständen, insbesondere Waffen, welche die Sicherheit anderer Personen gefährden können, ist untersagt.

Verboten sind alle Waffen und so genannte Anscheinswaffen (Gegenstände, die echten Schusswaffen täuschend ähnlich sehen) im Sinne des Waffengesetzes. Darüber hinaus ist auch das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Substanzen verboten. Dazu gehören beispielsweise Küchen- und Taschenmesser, Werkzeuge, Pfefferspray, Laserpointer, Feuerwerkskörper, Chemikalien und auch Spielzeugwaffen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

Strafbare Handlungen, die Schülerinnen und die Schüler im Verantwortungsbereich der Schule begehen, werden an die zuständigen Behörden gemeldet und können schul-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

10 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem Schulgesetz geahndet werden.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden durch die Klassenleiter aktenkundige Belehrungen über die Schulordnung durchgeführt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.

11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 20.11.2023 in Kraft.

H. Voß
Schulleiterin des
Sonderpädagogischen Förderzentrums
Biberburg

Anklam, den 20.11.2023

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.